



An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung  
Rossauer Lände 1  
1090 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112100/0022-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 27.06.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. Mai 2008 unter der Geschäftszahl S91000/3-ELeg/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008) binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich gegen die in Artikel 3 des Entwurfs (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001) vorgesehene generelle Anhebung der Bemessungsgrundlage für Entschädigungen des Verdienstentganges sowie die Fortzahlung der Bezüge von 360 vH auf 400 vH des Bezugsansatzes V/2 aus. Da dieser Bezugsansatz ohnehin einer ständigen und automatischen Valorisierung unterliegt, sieht das Bundesministerium für Finanzen keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anhebung der derzeit geltenden Obergrenze.

Darüber hinaus erscheint § 22 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung hinsichtlich der gewählten Formulierung in Anbetracht der Sensibilität aus datenschutzrechtlicher Sicht als zu allgemein gehalten und somit unzureichend determiniert. Weiters geht das Bundesministerium für Finanzen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§§ 48a und 48b BAO) unberührt bleibt und die in den Erläuterungen angesprochene „Online-Zugriffsmöglichkeit“ sich keinesfalls auf Abgabendaten und eine Abfragemöglichkeit aus dem AIS beziehen darf und kann.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

23. Juni 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)